

R T G
Reit- und Turniergemeinschaft
Rhein - Ruhr 2001 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Reit- und Turniergemeinschaft Rhein-Ruhr 2001 e.V. (Abkürzung RTG Rhein-Ruhr 2001 e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Byfang, er soll im Vereinsregister des Amtsgericht Essen-Steele eingetragen werden.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke, im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
3. Der Verein soll Mitglied des Landesverbandes Rheinland, des Landessportbund NRW, der Deutschen Reiterlichen Vereinigung und des Kreisverbandes der Stadt Essen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die der Förderung des Reitsports und dadurch der Pferdehaltung und den Pferdeleistungsprüfungen zu dienen geeignet sind. Hierzu gehört auch die Förderung und Beschickung von Veranstaltungen für Leistungsprüfungen von Pferden. Im besonderen verfolgt der Verein folgende Ziele :
 - Ausübung des Reitsports sowie Ausbildung und Beratung der Mitglieder in allen Fragen die hiermit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.
 - Zusammenschluss aller jugendlicher Mitglieder des Vereins in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in Haltung, Pflege und Umgang mit Pferden auszubilden, durch Schulung und Lehrgänge ihr Wissen und ihre sportliche Ausbildung zu vertiefen.
 - Ausrichtung von Prüfungen für Pferde und Reiter sowie Beschickung von Leistungsprüfungen nach dem jeweiligen Stand der Leistungsfähigkeit von Pferden und Reitern des Vereins.
 - Gegenseitiger und uneigennütziger Erfahrungsaustausch.
 - Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung.
 - Als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
 - Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breiten-Sports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Ver-

hütung von Schäden.

5. Der Verein hat sich jeder politischen und konfessionellen Tätigkeit zu enthalten.

6. Die Farben des Vereins sind Blau/Gold.

7. Der Verein hat ein Vereinszeichen

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden, deren Ruf und Ansehen die Mitgliedschaft rechtfertigen.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs (in dem Jahr des 19. Geburtstages) muss der Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe eines Erwachsenen entrichtet werden.

2. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 25,00 € für jedes Neuaufgenommene aktive Mitglied.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Betätigungsfeld besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Wahl des Ehrenvorsitzenden.

4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand auf Vereinseigenem Antragsformular beantragt. Die Mitgliedschaft eines Jugendlichen kann nur auf Vereinseigenem Antragsformular mit Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

Über die Aufnahme als Mitglied oder die Ablehnung des Antrages entscheidet der Geschäftsvorstand. Bei Ablehnung entscheidet dann die Mitgliederversammlung durch eine Abstimmung, wobei der Antragsteller eine einfache Mehrheit erhalten muss.

5. Die Mitgliedschaft zum Verein beginnt mit dem Bestätigungsschreiben über die Aufnahme des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag wird sofort fällig in Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages. Die Aufnahme wird rechtskräftig nach Zahlung des Mitgliedbeitrages.

6. Mitglieder können sowohl Reiter als auch passiv dem Reitsport verbundene Personen sein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss.

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich.

Sie muss schriftlich vom Mitglied persönlich oder bei Mitgliedern der Jugendabteilung von dessen gesetzlichen Vertretern gegenüber dem Vorstand per Einschreiben bis zum 30. September erklärt werden.

3. Der Gesamtvorstand beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.

Gründe für den Ausschluss sind insbesondere :

- Beitragsrückstand von mind. einem Jahresbeitrag

- Geschäftsunfähigkeit des Mitgliedes.
- Verhalten, das mit den Belangen des Vereins nicht vereinbar sind.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder haben das Recht, auch in anderen Reitsportvereinen Mitglied zu sein.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung des Vereins zu beachten, den Beschlüssen des Vereins und seiner Organe zu folgen und die Beiträge pünktlich zu entrichten.
Der Beitrag wird spätestens zum 31. März eines Geschäftsjahres fällig.
2. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestreben des Vereins und seiner Organe zu unterstützen.
3. alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und dem Zusammenhalt seiner Mitglieder schaden könnte.
4. die Mitglieder verpflichten sich darüber hinaus, durch entsprechende Mitarbeit bei der Turniervorbereitung, Turnierendurchführung und bei sonstigen Veranstaltungen mitzuwirken.
5. die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutz zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen.
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.Bsp. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
6. Die Mitglieder unterwerfen sich bei der Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/ oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet und die Entscheidung veröffentlicht werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins :

Mitgliederversammlung

Gesamtvorstand

Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 Abs.2 BGB

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins sowie den teilnahmeberechtigten Jugendlichen, wobei diese keine Stimmberechtigung haben.
2. Mitglieder, deren wirtschaftliche und persönliche Interessen im Einzelfall unmittelbar bei der Beratung einer Angelegenheit betroffen sind, besitzen bei der Beschlussfassung über diese Angelegenheiten kein Stimmrecht. Sie haben jedoch das Recht auf Anhörung vor der Beschlussfassung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.
4. Im Geschäftsjahr ist mindestens 1 Mitgliederversammlung abzuhalten.
5. Bei der Jahreshauptversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln :
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Kassenbericht des Kassenvartes
 - Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entlastung des Kassierers
 - Bei Bedarf Wahlen oder Satzungsänderungen

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder werden durch einfache Postsendungen eingeladen. Die Einladungen sollen unter Berücksichtigung der üblichen Postlaufzeiten 14 Tage vor der Versammlung zugegangen sein.
3. Mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung sowie zur Mitgliederversammlung sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.
4. Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand aufgestellt.
5. Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen 7 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorsitzenden des Vorstandes vorliegen. Bei Versammlungsbeginn sind die Anträge bekannt zu geben.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies von mind. 20% der volljährigen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
7. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Vereins übertragen werden.
8. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom 1. Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden in einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus :
 - Vorsitzenden
 - Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - Kassenwart
 - Jugendwart
 - Stellvertretenden Jugendwart
 - Sportwart
 - Schriftführer
 - Beauftragter für Breitensport
3. Der Gesamtvorstand beschließt, soweit die Satzung nichts anders bestimmt, über :
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Termine, Ort und Umfang der Vereinsveranstaltungen
 - Förderungsmaßnahmen im Sinne der Satzung
 - Beschaffung beweglicher Gegenstände im Wert von mehr als 500,00 Euro im Einzelfall
 - Bestellung von Ausschüssen aus dem Kreis aller Mitglieder
 - Vorschläge zur Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - Vorbereitung von Satzungsänderungen
 - Abschluss von Pacht- und Mietverträgen
 - Bauangelegenheiten
 - Vergabe von einmaligen Aufträgen im Werte von mehr als 50,00 Euro
 - Abschluss von mehrjährigen sonstigen Verträgen, die eine jährliche Belastung von mehr als 250,00 Euro oder eine Laufzeit von höchstens 1 Jahr, aber eine Belastung von mehr als 500,00 Euro beinhalten.
 - Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken
 - Erwerb und Aufgabe von Beteiligungen und Mitgliedschaften
 - Verwendung der liquiden Mittel, soweit sie 1500,00 Euro überschreitenDie Beschlüsse der Gesamtvorstandes haben nur Wirkung im Innenverhältniss.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende des Vorstandes hat bei Eintritt der Patt-Situation doppeltes Stimmrecht.
5. Die ordentlichen Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch dreimal jährlich.
6. Der Gesamtvorstand beschließt außerdem in allen Angelegenheiten, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das zuständige Beschlussorgan, so entscheidet der Vorstandsvorsitzende, ob die Angelegenheiten im Gesamtvorstand oder in der Mitgliederversammlung entschieden werden.
7. Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit nicht der geschäftsführende Vorstand zuständig ist.
8. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind verpflichtet, in den Vorstandssitzungen alle für den Verein oder seine Mitglieder wichtigen Informationen auszutauschen und wichtige Angelegenheiten zu beraten.
9. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne §26 Abs. 2 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.
2. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte des Vereins gemäß bestehender Gesetze und der Satzung.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes auszuführen.
4. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung und über alle Angelegenheiten, für die kein anderes Vereinsorgan zuständig ist.
5. Den Vorsitz im geschäftsführenden Vorstand hat der Vereinsvorsitzende. Er besitzt bei Eintritt einer Patt-Situation doppeltes Stimmrecht. Bei seiner Abwesenheit übernimmt der stellvertretende Vorsitzende seine Aufgaben. Er hat einfaches Stimmrecht.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsitzende und zwei weitere Mitglieder oder bei Abwesenheit des Vorsitzenden alle übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
7. Bei Verfügungen über das Bankkonto und nach außen hin wird der Verein von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat berät den Gesamtvorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten. Er besteht aus 3 Personen die nach Möglichkeit über 30 Jahre alt sein sollten und über kein anderes Amt im Verein verfügen. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
3. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu verantworten und zu entlasten.
4. Er darf folgende Strafen verhängen :
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
 - Ausschluss von der Teilnahme aus dem Sportbetrieb für bis zu 2 Monaten
 - Der Ehrenrat entscheidet zusammen mit dem Vorstand über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

1. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Ehrenrat ist nicht zulässig.
2. Die Tätigkeit in Organen und Ausschüssen des Vereins ist ehrenamtlich.
3. Die zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen ihr Amt nur jeweils ein Jahr gemeinsam ausüben.
4. Die Vorstandsmitglieder werden nicht gleichzeitig gewählt. Beginnend mit der Jahreshauptversammlung Anfang 2003 werden in folgender Reihenfolge gewählt :
Jahr 2003 : Vereinsvorsitzender, 1. Kassenwart, Jugendwarte, Beauftragter für Breitensport
Jahr 2004 : Stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer, Sportwart, 2. Kassenwart

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90 % beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.